

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Sa 234/10

ö. D. 5 Ca 2554 c/09 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 03.02.2011

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 03.02.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Kiel vom 15.04.2010
- ö. D. 5 Ca 2554 c/09 - wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben;
im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob zwischen ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht und die Klägerin bei Annahme eines solchen Arbeitsverhältnisses in die Verg.Gr. E 10 TVöD-VKA einzugruppieren ist.

Die 1966 geborene Klägerin studierte an der Universität K... Englisch und Deutsch und bestand am 18.02.1999 gemäß der Landesverordnung über die wissenschaftliche Staatsprüfung (1. Staatsprüfung) für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien in S-H... ihre Prüfung mit der Note „gut“. Anschließend bestand sie am 19.11.1999 die Magisterprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ in den Fächern Englische Philologie und Deutsche Philologie. Schließlich erwarb sie am 22.05.2001 die Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ in Anlehnung an die Prüfungsordnung für die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen. Am 23.09.2005 nahm sie an der Prüferschulung für die Prüfung Zertifikat Deutsch erfolgreich teil und erwarb die Prüferlizenz für dieses Fach. Diese Lizenz berechtigt dazu, mündliche Prüfungen in dem benannten Fach abzunehmen und galt bis einschließlich 22.09.2008. Am 16.02.2008 nahm die Klägerin erneut an einer solchen Prüferschulung für das Fach Deutsch B1/B2 erfolgreich teil und erwarb die Prüferlizenz bis einschließlich 15.02.2011, wobei auch diese Lizenz dazu berechtigt, mündliche Prüfungen in den genannten Fächern abzunehmen.

Am 19.05./07.05.2004 vereinbarte die Klägerin mit der Beklagten für künftige Lehrverträge einen Rahmenvertrag über freiberuflich zu erteilenden Unterricht. In § 1 dieses Rahmenvertrages heißt es, die Lehrkraft übernehme ab 13.09.2004 bei der VHS K... einen Lehrauftrag, wobei die genaue Veranstaltung und deren Dauer für jedes Semester/jeden Arbeitsabschnitt neu durch Einzelvereinbarung im Rahmen der Programmplanung festgelegt werde. In § 2 des Rahmenvertrages heißt es, die Lehrverträge/Einzelverträge bezögen sich auf eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit nach den Bestimmungen des BGB über einen Dienstvertrag. Ein Arbeitsverhältnis werde durch den Rahmenvertrag nicht begründet. In § 6 dieses Rahmenvertrages vereinbarten die Vertragsparteien u. a., dass die Lehrkraft sich verpflichte, die über-

nommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben, den Lehrgegenstand vereinbarungsgemäß zu behandeln und die Veranstaltungstermine einzuhalten, bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung den Programmbereich unverzüglich zu benachrichtigen, keine Verlegung oder Verschiebung ohne Einverständnis des Programmes vorzunehmen, die Teilnahmelisten regelmäßig zu führen und von den Teilnehmenden namentlich abzeichnen zu lassen und nicht erfasste Personen mit genauen Angaben nachzutragen und jegliche Art wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte in der Veranstaltung zu unterlassen. In § 9 des Rahmenvertrages heißt es, die Teilnahme der Lehrkraft an Fachgruppensitzungen, an der Versammlung der Lehrkräfte und an Fortbildungen der VHS bzw. des Landesverbandes der Volkshochschulen in S-H... e. V. werde gewünscht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Rahmenvertrages wird Bezug genommen auf die zur Akte gereichte Kopie (Bl. 10, 11 d. A.).

Einen ersten Einzelvertrag zum Rahmenvertrag über freiberuflich zu erteilenden Unterricht vereinbarte die Klägerin mit der Beklagten unter dem 31.08.2004. Der Einzelvertrag bezog sich auf den Programmbereich Grundbildung, Integration mit der Programmgruppe DaF-Kurse, Intensiv-Kurse. In dem Einzelvertrag heißt es, die Klägerin erkläre sich damit bereit, auf der Grundlage des zwischen der VHS und ihr abgeschlossenen Rahmenvertrages im kommenden Herbstsemester 2004 und dem Frühjahrssemester 2005 die im Programmheft unter ihrem Namen veröffentlichten Veranstaltungen und daraus resultierende Parallel-/Verlängerungsveranstaltungen durchzuführen. Sie verpflichtete sich, die Veranstaltungen so durchzuführen, wie sie im Programmheft angekündigt würden. Änderungen bedürften der gegenseitigen Absprache. Entsprechende Einzelverträge vereinbarte die Klägerin sodann für die nachfolgenden Semester unter dem 30.08.2005, 23.08.2006, 04.09.2007, 27.08.2008 und 01.09.2009. Der Wortlaut der Einzelverträge ist identisch, bezieht sich jedoch zum Teil auf unterschiedliche Programmgruppen. Die Klägerin unterrichtete in den vergangenen Jahren in den Programmgruppen DaF-Kurse, Intensivkurs, Integrationskurse, Mittelstufenkurse, Abendkurse und Deutsch als Fremdsprache. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zur Akte gereichten Einzelverträge (Bl. 12 - 17 d. A.).

Die Einzelverträge wurden zum Teil bereits vor erfolgter Abstimmung über die genauen Kurszeiten abgeschlossen. Die Integrationskurse werden von der Beklagten über das ganze Jahr hinweg angeboten. Weder die Semestereinteilung noch Jahresbeginn und Ende sind dabei relevante Planungsdaten. Die Terminfestlegung richtet sich nach Bedarf, Kurstyp und Kursdauer.

Die Klägerin unterrichtete zuletzt im Herbstsemester 2009/2010 27 Wochenstunden in den Integrationskursen und 8 Stunden in Englischkursen. Im Jahre 2006 leitete sie an 542 Stunden Integrationskurse, im Jahre 2007 im Umfang von 427 Stunden und im Jahre 2008 im Umfang von 294 Stunden. Im Jahre 2009 erzielte sie ein Jahreshonorar in Höhe von insgesamt 23.988,46 € (monatlich knapp 2.000,-- €).

Vor Aufstellung eines einheitlichen Kursplanes, der für den reibungslosen Ablauf in der Volkshochschule zwingend notwendig ist, haben die freiberuflichen Dozenten Gelegenheit vorzugeben, an welchen Tagen sie im Einsatz sein wollen und an welchen Tagen nicht. Sie haben auch Gelegenheit mitzuteilen, in welchem Zeitraum sie für Dozententätigkeit nicht zur Verfügung stehen.

Die Volkshochschule K... wird von einem ca. 30 köpfigen Team von angestellten Verwaltungsmitarbeitern geleitet und verwaltet. Die Verwaltungskräfte sind für die Organisation und Abwicklung der Kurse und die Prüfung der Annahmeveraussetzungen zuständig. Die in den einzelnen Kursen eingesetzten Dozenten sind freiberuflich tätige Mitarbeiter, die - wie die Klägerin - auf der Basis freier Mitarbeiterverträge eingesetzt werden. Den freien Mitarbeitern steht es - wie auch der Klägerin - jederzeit vertraglich frei, neben den bei der Beklagten zu unterrichtenden Kursen auch für andere Einrichtungsträger tätig zu werden.

Entsprechend der ab dem 01.01.2005 geltenden Gesetzeslage (§ 10 Abs. 1 StAG) bietet die Volkshochschule der Beklagten sogenannte Integrationskurse an. Die Klägerin und weitere 29 freiberufliche Dozenten führen diese Integrationskurse in den Räumlichkeiten der Volkshochschule der Beklagten durch. Der sogenannte Integrationskurs ist eine Maßnahme zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse für Ausländer in Deutsch. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Konzeption und

Durchführung der Integrationskurse sowie die Zulassung der Lehrkräfte und deren Qualifizierung, Zulassung der Kursträger, Konzeption der Tests und Prüfungen und Lehrwerke zuständig. Mit der Durchführung dieser Integrationskurse sind vom Bundesamt zugelassene private und öffentliche Träger beauftragt. Ein Kursträger ist die Volkshochschule der Beklagten. Finanziert werden die Kosten der Integrationskurse vor allem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei der Volkshochschule der Beklagten gehören die Integrationskurse zum Fachbereich Deutsch, der sich unterteilt in die Bereiche „Rechtschreibung und Grammatik“ sowie „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache“. Die Integrationskurse sind dem letzten Bereich zuzuordnen. Dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs Deutsch zur Seite steht eine pädagogische Koordinatorin, administrativ begleitet werden die Kurse im Fachbereich Deutsch durch zwei Bürokräfte.

In der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) wird als Ziel des Integrationskurses in § 3 genannt die erfolgreiche Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 S. 1 des Bundesvertriebenengesetzes und von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands. Gemäß § 3 Abs. 2 IntV verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache derjenige, der sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zu Recht finden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann. Gemäß § 10 Abs. 1 IntV umfasst der Integrationskurs 645 Unterrichtsstunden, wobei gemäß § 11 Abs. 1 IntV der Sprachkurs 600 Unterrichtsstunden umfasst und unterteilt ist in einen Basis- und in einen Aufbausprachkurs. Basis- und Aufbausprachkurse bestehen wiederum aus drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 IntV ermittelt am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses der Kursträger den erreichten Leistungsstand der Teilnehmer, wobei die Teilnahme am Aufbausprachkurs in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraussetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 IntV sind die Kursträger verpflichtet, vor Beginn des Sprachkurses einen Test durchzuführen, um die Teilnehmer für die Sprachkurse einzustufen und so eine Zusammensetzung der Kursgruppen sicherzustellen, die bedarfsgerecht

und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 IntV wird der Integrationskurs abgeschlossen durch den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen nach den Stufen A2 bis B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist. Diesen „offiziellen“ Abschlusstest führt nicht die Volkshochschule der Beklagten durch, sondern der Landesverband der Volkshochschulen in S-H... . An diesem Abschlusstest - Zertifikat Integrationskurs - ist die Klägerin nicht beteiligt.

Die Klägerin führt für ihre Kurse jedoch die Eingangs- und Zwischentests durch und schließlich auch einen Modelltest als simulierte Abschlussprüfung. Dadurch wird den Teilnehmern eine Einschätzung des eigenen Leistungsstands möglich. Sie lernen das Prüfungsverfahren kennen und trainieren die Aufgabengestaltung. Die Klägerin leitet sodann die Ergebnisse der Zwischentests und Modelltests an die pädagogische Koordinatorin weiter und analysiert gegebenenfalls mit ihr den Leistungsstand der Gruppe und einzelner Teilnehmer und gibt eine Prognose ab.

Die Klägerin ist auch einbezogen in die Weitermeldungen der Teilnehmenden zum Folgemodell jeweils rechtzeitig vor Ende des laufenden Moduls.

Die Klägerin berät auch die Teilnehmer, wenn ein Wechsel einer Kursstufe erforderlich erscheint. Dies beurteilt die Klägerin aufgrund ihrer Fachkompetenz und sie ermittelt in Rücksprache mit der pädagogischen Mitarbeiterin den passenden Kurs. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen stellen der Lehrkraft teilweise auch Teilnehmer vor, die probeweise in das gerade von der Lehrkraft unterrichtete Modul einsteigen sollen und bitten um Rückmeldung. Dabei sieht die Lehrkraft - auch die Klägerin - bei einzelnen Teilnehmern entweder besondere Förderbedarfe oder aber die Möglichkeit des Überspringens von Modulen, was in beiden Fällen einen Kurswechsel angezeigt sein lässt. Der Kurswechsel wird jedoch von der Programmbereichsleitung geprüft und bestätigt, da trägerrelevante Gesichtspunkte zu beachten sind, die unter Umständen dazu führen, dass ein von der Lehrkraft aus pädagogischen Gründen befür-

worteter Wechsel nicht vollzogen wird, wenn zum Beispiel für den Wechsel ein für den Wechsel geeigneter Kurs bereits belegt ist. Letztlich bestimmt daher die Programmbereichsleitung den Kurswechsel und die Lehrkraft vermittelt den Teilnehmenden die Entscheidung beziehungsweise führt ihn in den neuen Kurs. Die Lehrkräfte - auch die Klägerin - fungieren in dem modularen Kurssystem als Schnittstelle zwischen Teilnehmern und pädagogischer Koordinatorin und der Bereichsleitung.

Die Klägerin hat, wie die anderen Lehrkräfte auch, für ihre Kurse Anwesenheitslisten zu führen und dafür einen Vordruck des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu nutzen. Sie hat mit ihrem Handzeichen auf der Anwesenheitsliste die Richtigkeit der Eintragungen gegenüber dem Träger und gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu bestätigen. Sie entscheidet auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgegebenen Kriterien über die Anerkennung von entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten und kennzeichnet sie entsprechend auf der Liste. Wegen des Inhalts der Anwesenheitsliste wird beispielhaft Bezug genommen auf die zur Akte gereichte Kopie (Bl. 30 d. A.).

Soweit die Lehrkräfte an Fachkonferenzen teilnehmen, wird diese Zeit gesondert vergütet. Dies gilt auch für gegebenenfalls übernommene Vertretungsstunden für verhinderte Lehrkräfte. Nach Absprache in der Fachkonferenz verwenden die Dozenten übereinstimmend in ihren Integrationskursen das Lehrbuch „Schritte 1 - 6“ aus dem Max Hueber Verlag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge behält sich vor, stichprobenhafte Kontrollen bei den Trägern durchzuführen. Die Klägerin ist in ihrer Tätigkeit seit dem Jahre 2004 einmal (07.07.2010) direkt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft worden, und zwar dort durch den zuständigen Regionalkoordinator. Zuvor hatte es während der gesamten Zeit, während der die Beklagte die Integrationskurse durchführt, lediglich eine unangemeldete Kontrolle durch das Bundesamt gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 2 IntV legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache. Das

Bundesamt hat zur inhaltlichen Ausgestaltung der Integrationskurse u. a. folgende Regelungen/Vorgaben erlassen:

Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs (Bl. 70 - 100 d. A.)

- Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs (Bl. 177 - 204 d. A.)
- Rahmencurriculum für Integrationskurse Deutsch als Zweitsprache (Bl. 205 - 220 d. A. auszugsweise)
- Konzept für einen bundesweiten Alphabetisierungs Kurs mit Curriculum
- Konzeption für die Zusatzqualifizierung von Lehrkräften
- Bundeseinheitlicher Einstufungstest
- Bundeseinheitlicher Abschlusstest: Deutsch-Test für Zuwanderer
- Zulassung von Lehrwerken und Zusatzmaterialien
- Konzept „Trägerzulassungsverfahren“

Die Kurse laufen im Übrigen außerhalb einer Semesterbindung 1 bis 4 Monate, je nachdem, ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendkurse handelt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, zwischen ihr und der Beklagten bestehe ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, weil sie weisungsabhängige Arbeitnehmerin sei. Sie - so hat sie behauptet - sei nicht frei bei der Entscheidung über die Lage ihrer Arbeitszeit. Aus dem Umfang und der Komplexität der Kursstrukturen gehe hervor, dass der von der Beklagten dargestellte Ablauf der Aufstellung eines „einheitlichen“ Kursplans auf der Grundlage einer vorab abgefragten uneingeschränkten zeitlichen Präferenz jeder Lehrkraft schon vom Planungsaufwand her unmöglich sei. Zwar sei die Fachbereichsleitung bestrebt, bei der Aufstellung der Pläne terminliche Wünsche der Lehrkräfte zu berücksichtigen. Dies sei jedoch an einer allgemeinbildenden Schule ebenso üblich. Auch dort würden bereits bei Stundenplanentwürfen angemeldete terminliche Wünsche von Lehrern berücksichtigt. Entscheidend sei, dass - wie an Schulen auch - die Einsatz- und Kurspläne für die Integrationskurse nicht von den Lehrkräften selbst, sondern von der Leitung nach den Bedürfnissen der Kursplanung und des Unterrichts aufgestellt würden. Allein ihre - der Klägerin - wirtschaftliche Abhängigkeit von den Einkünften aus ihrer Lehrtätigkeit erzwingen ihre weitgehende Bereitschaft, sich den Notwendigkeiten der Stundenplanung zu beugen und ihre privaten Dispositionen so zu gestalten, dass Unvereinbarkeiten mit der Planung vermieden würden. Die Einzelverträge würden auch nicht erst nach erfolgter Übereinstim-

mung über die genauen Kurzzeiten abgeschlossen werden. Die Beklagte gehe grundsätzlich davon aus, dass die Lehrkraft sich zum Einsatz nach ihren - der Volkshochschule - Bedürfnissen zur Verfügung halte. Auch wenn die Programmhefte die Namen der einzelnen Dozenten der Integrationskurse - unstreitig - nicht erwähnten, so seien doch ausführlich das Kurssystem, die Kurstypen, die Kursdauer und die Tageszeiten sowie Wochentage im Programm angegeben. Insofern stehe das Programm grundsätzlich auch bezüglich der zeitlichen Vorgaben fest, bevor der Einzelvertrag geschlossen werde. Hinsichtlich der Fachkonferenzen sei zu berücksichtigen, dass deren Ergebnisse für alle Lehrkräfte bindend seien. Die Lehrkräfte besuchten die Konferenzen auch regelmäßig. Lediglich bei Verhinderung wegen Unterrichtsverpflichtung nahmen sie nicht teil. Die Beschlüsse der Fachkonferenzen setzten die Vorgaben des Bundesamtes um. Sie sei im Übrigen auch nicht berechtigt, ein anderes Lehrbuch auszuwählen. Der Träger allein bestimme das Lehrwerk. Ihr bleibe auch inhaltlich methodisch und didaktisch kein nennenswerter Spielraum. Die Vorgaben des Bundesamtes bestimmten die Lernziele, die Lehrwerke und die Konzeptionierung der Prüfungen. Da sie Anwesenheitslisten zu führen habe, die Teilnehmenden zu den Folgemodellen weitermelden müsse, den Unterricht vor- und nachzubereiten habe, geeignetes Zusatzmaterial für die notwendige Binnendifferenzierung sichten und auswerten müsse, an den Tests beteiligt sei, Teilnehmer hinsichtlich ihres Sprachstandes und einer eventuellen Umsetzung in ein anderes Modul beraten müsse und dies alles in enger Abstimmung mit der Programmleitung geschehe, sei sie wie eine Arbeitnehmerin in betriebliche Abläufe mit erheblichen Nebenarbeiten eingebunden. Für ihre Tätigkeit - so meint sie - treffe die Differenzierung des Bundesarbeitsgerichts zwischen Unterrichtstätigkeit an allgemeinbildenden Schulen einerseits und an Volkshochschulen andererseits nicht mehr zu. Sie erfülle mit ihrer Tätigkeit als Lehrkraft in den Integrationskursen eine staatliche Aufgabe. Insoweit und bezogen auf diesen Bereich habe sich das Bild der Volkshochschule geändert.

Wegen der weiteren Argumentation der Klägerin in erster Instanz hinsichtlich der Annahme eines Arbeitsverhältnisses wird Bezug genommen auf den streitigen Teil des Tatbestands des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, dass zwischen den Parteien seit dem 13.09.2004 ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht,
2. festzustellen, dass zwischen den Parteien seit dem 13.09.2004 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache /Zweitsprache besteht,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sie - Klägerin - mit Wirkung ab dem 01.07.2009 gemäß Verg.Gr. E 10 des TVöD entsprechend den bei ihr fest angestellten Pädagogischen Mitarbeitern zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, zwischen den Parteien bestehe kein Arbeitsverhältnis. Die Klägerin - so hat die Beklagte behauptet - sei in der Organisation des Unterrichtsablaufs frei. Insbesondere sei ihr nicht vorgegeben, welche Kurse sie wann in einer Werkwoche durchzuführen habe. Sie unterliege insoweit keinen konkreten Weisungen. Vor Aufstellung eines einheitlichen Kursplans, der für den reibungslosen Ablauf in der Volkshochschule zwingend notwendig sei, hätten die freiberuflichen Dozenten Gelegenheit anzugeben, an welchen Tagen sie im Einsatz sein wollen und wann nicht. Sie hätten auch Gelegenheit mitzuteilen, wann sie nicht zur Verfügung stünden. Aufgrund der Vorgaben stelle die Bereichsleiterin einen Kursplanentwurf auf, der lediglich als Vorschlag an die Dozenten zu verstehen sei. Dieser Vorschlag werde dann mit den Lehrkräften abgestimmt. Bestehe zwischen den freiberuflichen Dozenten und der Fachbereichsleiterin Übereinstimmung, dann werde der Dozent eingeteilt. Gegen seinen Willen erfolge keine Einteilung. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen Regelungen und Vorgaben seien auch nicht geeignet, eine weisungsabhängige Tätigkeit der Klägerin zu begründen. Weder das Aufenthaltsgesetz noch die Integrationskursverordnung verkürze den di-

daktischen und methodischen Freiraum der Klägerin. Es gehe nur um grundlegende Strukturen. Dies gelte auch für das Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, das der Klägerin bei der Ausgestaltung ihres Unterrichts einen erheblichen Spielraum methodisch und didaktisch überlasse. Unterrichtsmaterialien gebe sie nicht einseitig vor. Die Klägerin sei auch nicht wesentlich organisatorisch eingebunden. Die von ihr angeführten Testate seien nicht geeignet, eine Weisungsabhängigkeit zu begründen. Das Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs sehe lediglich einen Einstufungs- und einen Abschlusstest vor, wobei § 17 Abs. 1 IntV für den Abschlusstest noch einige Vorgaben enthalte. Weitere laufende Testate zur Überprüfung des Wissensstandes fänden nicht statt, weshalb von einer ständigen Überprüfung der Teilnehmer und damit einer indirekten Kontrolle der Klägerin nicht gesprochen werden könne. Bezüglich der Fachkonferenzen gebe es für die freiberuflichen Lehrkräfte gerade keine Verpflichtung. Bindende Beschlüsse würden dort nicht gefasst werden.

Wegen der weiteren erstinstanzlichen Argumentation der Beklagten zum Nichtvorliegen eines Arbeitsverhältnisses wird Bezug genommen auf den streitigen Teil des Tatbestandes der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe nicht dargelegt, dass sie bei der Gestaltung ihrer Dienstzeit an konkrete Weisungen der Beklagten gebunden sei. Sie sei nach wie vor frei in der Annahme der angegebenen Kurse zu den vorgeschlagenen Zeiten. Der Unterricht werde auch nicht durch den geltenden Lehr- und Stoffverteilungsplan bis ins Detail vorgegeben. Hinsichtlich des Lehrbuches sei zu berücksichtigen, dass dieses die Lehrkräfte selbst ausgesucht hätten und nicht einseitig von der Beklagten vorgegeben worden sei. Dass die Ergebnisse der Fachkonferenz für die Klägerin bindend gewesen seien, habe sie nicht substantiiert dargelegt. Sie unterliege auch nur einer sehr eingeschränkten Kontrolle. Die Verpflichtung, Anwesenheitslisten zu führen, diene weniger der Kontrolle der Klägerin als der Tatsache, wie die Teilnehmer die Kurse annähmen.

Wegen der weiteren Argumentation des Arbeitsgerichts wird Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 07.05.2010 zugestellte Urteil am 04.06.2010 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Frist bis zum 09.08.2010 am 06.08.2010 begründet.

Die Klägerin rügt die erstinstanzliche Entscheidung, weil sie - so meint die Klägerin - sich nicht konkret mit ihrem Vortrag auseinandersetze und sich zu sehr an den klassischen Fällen der Tätigkeit einer Volkshochschuldozentin orientiere. Sie sei in zeitlicher Hinsicht gerade nicht im Wesentlichen frei, ihre Arbeitszeit zu bestimmen. Aufgrund der Anzahl der Integrationskurse, die die Beklagte durchführe, sei es ihr - Klägerin - wegen der Organisationsvorgaben der Beklagten nicht möglich, sich ihre Arbeitszeit auszusuchen. Dass sie dabei Wünsche äußern könne, die im Einzelfall auch berücksichtigt würden, ändere nichts daran, dass es sich gleichwohl um eine einseitige Maßnahme handele. Auch die Feststellung des Arbeitsgerichts, die Vorgaben des Bundesamtes seien so grob strukturiert, dass ihr ein weiter methodischer und didaktischer Spielraum verbleibe, entspreche nicht den Tatsachen. Es liege zwar in der Natur der Sache, dass eine Lehrkraft gewisse methodische und didaktische Vorgehensweisen selbst wähle. Entscheidend seien an dieser Stelle aber die inhaltlichen Vorgaben des Bundesamtes und nicht die Art und Weise der Vermittlung. Die Weisungen der Beklagten folgten auch aus den Fachkonferenzen, an denen sie - Klägerin - regelmäßig teilnehme. Die Ergebnisse der Fachkonferenzen seien für die Lehrkräfte der Integrationskurse bindend. Die Beschlüsse der Fachkonferenzen setzten die Vorgaben des Bundesamtes um. Bezüglich der Kontrolle unterstelle das Arbeitsgericht, dass eine durchgehende Überwachung nicht beabsichtigt und geplant sei. Auch wenn eine Kontrolle nur sehr selten stattgefunden habe, so sei doch entscheidend, dass eine Überwachung bzw. Überprüfung jederzeit stattfinden könne. Dies indiziere eine Weisungsgebundenheit. Das Arbeitsgericht verkenne weiterhin, dass die Rechtsgrundlagen und Vorgaben des Bundesamtes ihr - Klägerin - einen Lehr- und Stoffverteilungsplan genauestens vorgäben. Zudem sei es falsch, wenn das Arbeitsgericht annehme, die einzelnen Lehrkräfte könnten sich ein anderes Lehrbuch auswählen. Der Träger allein entscheide, welches Lehrwerk genutzt werde. Das Arbeitsgericht habe auch nicht im gebotenen Umfang die von ihr zu erbringenden Nebentätigkeiten gewürdigt. Es habe ihren konkreten Vortrag verkannt, dass sie

sehr wohl den Unterricht vorbereite, im Kurs nach Vorgabe der Fachbereichsleitung Modelltests durchführe, die sie korrigiere, und im Übrigen in ständiger Abstimmung mit der pädagogischen Leitung und der Fachbereichsleitung stehe, soweit es um die Einstufung der Teilnehmer, deren Sprachvermögen und einem etwaigen Wechsel und/oder Überspringen von Modulen gehe. Diese Eingliederung in die betrieblichen Abläufe habe das Arbeitsgericht nicht gewürdigt. Zu beachten sei, dass mit der Durchführung der Integrationskurse eine staatliche Aufgabe erfüllt werde, nämlich Zuwanderern sprachlich und kulturell die Integration in die Bundesrepublik zu ermöglichen. Dies habe nichts mehr mit klassischem Unterricht an der Volkshochschule zu tun.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 06.05.2010
- ö. D. 5 Ca 2554 c/09 - abzuändern und festzustellen,

1. dass zwischen den Parteien seit dem 13.09.2004 ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht,
2. dass zwischen den Parteien seit dem 13.09.2004 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache besteht,
3. dass die Beklagte verpflichtet ist, sie
- Klägerin - mit Wirkung ab dem 01.07.2009 gemäß Verg.Gr. E 10 TVöD entsprechend den bei ihr fest angestellten pädagogischen Mitarbeitern zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und wiederholt und vertieft ihren diesbezüglichen Vortrag. Die Beklagte meint weiterhin, der Klägerin sei mit der

Lehrtätigkeit keine „staatliche Aufgabe“ übertragen worden. Alleine das Bundesamt als Trägerin der Integrationskurse erfülle hoheitliche Aufgaben. Zur Erledigung dieses Ziels bediene es sich der Beklagten als Erfüllungsgehilfin. Unabhängig von dieser Frage berühre dies aber auch nicht den Status der Klägerin.

Die Klägerin sei nicht weisungsgebunden. Bestimmte Absprachen der Parteien in örtlicher und zeitlicher Hinsicht ergäben sich aus der Natur der Unterrichtstätigkeit selbst. Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Unterrichtskursen sei es erforderlich, dass sich die Dozenten mit einem bestimmten zeitlichen Vorlauf auf Ort und Zeit der Unterrichtstätigkeit festlegten. Anders sei eine koordinierte Durchführung von Kursen nicht möglich. Allein diese Notwendigkeit mache die Klägerin jedoch noch nicht zu einer abhängig beschäftigten Arbeitnehmerin. Sie sei nicht verpflichtet, eine ihr angebotene Unterrichtstätigkeit anzunehmen. Die Honorarkräfte äußerten zu Beginn der Planung der Semester Wünsche oder Vorgaben hinsichtlich des zeitlichen Einsatzes. Aufgrund dieser Vorgaben würden dann für jeden Kurs Stundenpläne erstellt, die zunächst als Entwurf vorgeschlagen und sodann mit den Honorarkräften abgestimmt würden. Die Arbeit werde den Dozenten nicht zugewiesen. Die Klägerin könne jedes Semester selbst bestimmen, in welchem Umfang sie Unterricht erteilen wolle. Es treffe nicht zu, dass sie - Beklagte - das Vertragsverhältnis mit der Klägerin beenden würde, wenn sich die Klägerin „andere Zeiten aussuchen“ sollte. Richtig sei vielmehr, dass im Fall einer fehlenden Einigung die Klägerin in dem jeweiligen Semester keine Unterrichtsverpflichtungen hätte. Dies sei bislang allerdings nicht vorgekommen.

Der Klägerin verbleibe auch bei der Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesamtes ein methodischer und didaktischer Spielraum. Das Konzept definiere lediglich, dass der Sprachkurs zur erfolgreichen Vermittlung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse dienen solle. Der thematische Schwerpunkt solle im Sprachkurs auf der Alltagsorientierung bzw. der Vermittlung von Alltagswissen liegen. Genaue Vorgaben, was darunter zu verstehen sei und wie dies vermittelt werden solle, enthalte das Konzept gerade nicht. Es werde lediglich ausgeführt, dass die Methoden auf den Grundsätzen der Erwachsenenbildung basierten, die sich u. a. durch Praxisbezug und das Prinzip der Eigenverantwortung auszeichneten.

Auch die Teilnahme an Fachkonferenzen indiziere nicht eine Abhängigkeit der Klägerin. Es gebe keine Verpflichtung der Dozenten zur Teilnahme. Wenn die Klägerin teilnehme, so werde diese Zeit - unstreitig - zusätzlich vergütet. In den Fachkonferenzen gebe es keine verbindlichen Weisungen an die Dozenten. Es gehe lediglich um einen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Auch die Kontrollen durch Mitarbeiter des Bundesamtes bedeuteten nicht, dass Weisungsabhängigkeit vorliege. Die Kontrollen erfolgten stichprobenartig, um festzustellen, ob die Vorgaben und Leitlinien für die Integrationskurse eingehalten werden. Die Kontrolle diene der Überprüfung der Förderungswilligkeit und Zuverlässigkeit der Anbieter. Die Evaluation des Unterrichts der Dozenten sei keine Form der Überwachung. Sie diene lediglich der Qualitätssicherung. Diese Evaluierung führe sie auch in allen anderen Bereichen der Volkshochschule durch.

Soweit die Klägerin behauptete, sie müsse - ähnlich wie ein Lehrer an allgemein bildenden Schulen - Vor- und Nacharbeiten durchführen, so sei zu beachten, dass die Vorbereitung nicht Hinweis auf eine Abhängigkeit sei, sondern in der Natur der Sache liege. Die Klägerin sei für den „offiziellen“ Abschlusstest nicht zuständig. Wenn sie den Einstufungs-, Zwischen- und Modelltest durchführe, so sei dies Teil ihrer Unterrichtstätigkeit, jedoch nicht vergleichbar mit der Benotung, die Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Leistungen der Schüler zum Erwerb des Schulabschlusses vornähmen. Sie - Klägerin - habe auch keine Elternabende, Schulsprechstunden oder Klassen- und Schulkonferenzen durchzuführen. Sie müsse weder Pausenaufsichten leisten noch Klassenfahrten absolvieren. Soweit sie in diesem Zusammenhang möglicherweise von einzelnen Kursteilnehmern vor oder nach dem Unterricht oder in den Pausen angesprochen werde, begründe dies unabhängig von der Substantiiertheit der klägerischen Behauptungen noch keine abhängige Tätigkeit, sondern ergebe sich auch aus der Natur der Sache, nämlich dem Inhalt der Unterrichtstätigkeit.

Der Abschluss der Integrationskurse sei nicht einem Schulabschluss gleichzustellen. Es gehe nach § 43 Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz darum, die Eingliederungsbemü-

hungen von Ausländern zu unterstützen. Im Unterschied zu dem Schulabschluss sei es für einen Ausländer unbeachtlich, ob und wie er den Integrationskurs abschlieÙe. Der Nichtbesuch eines Integrationskurses könne sich lediglich auf das Aufenthaltsrecht des Migranten negativ auswirken.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufung wird Bezug genommen auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Das Arbeitsgericht hat zu Recht angenommen, zwischen den Parteien bestehe nicht ein Arbeitsverhältnis, sondern ein Vertragsverhältnis als freie Mitarbeiterin. Daraus folgt die Unbegründetheit der drei Feststellungsanträge. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch weiterhin für ihre Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Integrationskurse festzuhalten an der typisierenden Betrachtung des Bundesarbeitsgerichts und der Differenzierung zwischen Unterrichtenden an allgemeinbildenden Schulen gegenüber Volkshochschuldozenten, die außerhalb schulischer Lehrgänge unterrichten. Trotz der zweifelsohne gegebenen Besonderheiten der Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs - worauf die Klägerin in ihrer sorgfältig begründeten Klage zutreffend hinweist - bleibt es dabei, dass auch die Unterrichtstätigkeit von Volkshochschuldozenten an der Volkshochschule K... im Rahmen von Integrationskursen zu qualifizieren ist als Unterrichtstätigkeit außerhalb schulischer Lehrgänge, bei der die Unterrichtenden auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden können. Im Rahmen dieser Unterrichtstätigkeit der Klägerin wiederum verbleibt es dabei, dass das Berufungsgericht ebenso wie das Arbeitsgericht nicht die für die Annahme einer Arbeitnehmereigenschaft erforderliche Eingliederung der Klägerin in die betrieblichen Abläufe der Volkshochschule ähnlich wie bei einer Eingliederung einer Lehrkraft an einer allgemeinbildenden Schule feststellen konnte. Es fehlt weiterhin trotz der von der Klägerin

geschilderten Besonderheiten an dem für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Grad der persönlichen Abhängigkeit. Dazu im Einzelnen:

1. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 12).

a) Das Arbeitsverhältnis ist ein auf den Austausch von Arbeitsleistung und Vergütung gerichtetes Dauerschuldverhältnis. Die vertraglich geschuldete Leistung ist im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation zu erbringen. Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich insbesondere darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Arbeitnehmer ist derjenige Mitarbeiter, der nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. § 84 Abs. 1 S. 2 HGB enthält insoweit eine über seinen unmittelbaren Anwendungsbereich hinausgehende gesetzliche Wertung. Für die Abgrenzung von Bedeutung sind in erster Linie die tatsächlichen Umstände, unter denen die Dienstleistung zu erbringen ist. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls (BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 12; BAG, Urteil vom 20.01.2010 - 5 AZR 106/09 -, zit. n. Juris Rdnr. 18).

b) Diese Grundsätze gelten auch für Unterrichtstätigkeiten. Entscheidend ist, wie intensiv die Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingebunden ist, in welchem Umfang sie den Unterrichtsinhalt, die Art und Weise der Unterrichtserteilung, ihre Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Dienstleistung mitgestalten und inwieweit sie zu Nebenarbeiten herangezogen werden kann (BAG, Urteil vom 20.01.2010 - 5 AZR 106/09 -, zit. n. Juris Rdnr. 19; BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 13).

c) Aufgrund der vom Bundesarbeitsgericht vorgenommenen typisierenden Betrachtungsweise ist derjenige, der an einer allgemeinbildenden Schule unterrichtet, in der

Regel Arbeitnehmer, auch wenn er seinen Beruf nebenberuflich ausübt. Dagegen können etwa Volkshochschuldozenten, die außerhalb schulischer Lehrgänge unterrichten oder Lehrkräfte, die nur Zusatzunterricht erteilen, auch als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Dies soll selbst dann gelten, wenn es sich bei dem Unterricht um aufeinander abgestimmte Kurse mit vorher festgelegtem Programm handelt (BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 13). Zudem weist das Bundesarbeitsgericht darauf hin, dass der Vergleich mit Lehrkräften an einer Volkshochschule außerhalb schulischer Lehrgänge dann naheliegt, wenn die Lehrtätigkeit nicht durch das Ziel der Vermittlung eines förmlichen schulischen Abschlusses geprägt ist (BAG, Urteil vom 09.07.2003 - 5 AZR 595/02 -; BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 13). Volkshochschuldozenten, die außerhalb schulischer Lehrgänge unterrichten, sind daher nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur dann Arbeitnehmer, wenn die Parteien dies vereinbart haben oder im Einzelfall festzustellende Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erforderliche Grad der persönlichen Abhängigkeit gegeben ist (BAG, Urteil vom 11.10.2000 - 5 AZR 289/99 -, zit. n. Juris Rdnr. 19).

d) Zur Begründung dieser typologisierenden Betrachtungsweise hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, die stärkere Einbindung von Schüler in ein Schul- oder Ausbildungssystem bedeute auch eine stärkere persönliche Abhängigkeit der Lehrer vom Unterrichtsträger. Dies zeige sich in verschiedenen Punkten. Für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen gebe es ein dichtes Regelwerk von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Einzelanweisungen. Dies betreffe nicht nur die Unterrichtsziele, die genau beschrieben seien, sondern auch Inhalt, Art und Weise des Unterrichts. Der Unterricht der verschiedenen Fächer und Stufen müsse nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch und didaktisch aufeinander abgestimmt werden. Außerdem unterlägen die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen einer verstärkten Kontrolle durch die staatliche Schulaufsicht. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Leistungskontrolle der Schüler unmittelbar auch eine Kontrolle der Unterrichtenden bedeute. Schließlich fielen bei Unterricht an allgemeinbildenden Schulen regelmäßig mehr Nebenarbeiten an als bei der Abhaltung außerschulischer Volkshochschulkurse. Dazu gehörten die Unterrichtsvorbereitung, die Korrektur schriftli-

cher Arbeiten, die Beteiligung an der Abnahme von Prüfungen, die Teilnahme an Konferenzen, unter Umständen auch die Abhaltung von Schulsprechstunden, Pausenaufsichten und die Durchführung von Wandertagen und Schulreisen. Die Erteilung von Unterricht an allgemeinbildenden Schulen bedinge die Eingliederung der Lehrkräfte in die vom Schulträger bestimmte Arbeitsorganisation. Daher sei es folgerichtig, wenn Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, soweit sie aufgrund von privatrechtlichen Verträgen tätig seien, als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Sei die Verbindung der Schüler oder Kursteilnehmer zum Unterrichtsträger jedoch deutlich lockerer, weil z. B. kein Schulzwang bestehe und sich die Schüler leicht von der Schule lösen könnten, gebe es regelmäßig auch keine förmlichen Abschlüsse. Die Kurse dienten vielfach nicht der Berufsvorbereitung. Regelmäßig könne in solchen Kursen den Lehrkräften mehr Spielraum belassen bleiben. Der Unterricht in schulischen Kursen des zweiten Bildungssystems sei im übrigen dem an allgemeinbildenden Schulen in allen wesentlichen Punkten vergleichbar (BAG, Urteil vom 11.10.2000 - 5 AZR 289/99 -, zit. n. Juris Rdnr. 19).

2. Trotz der von der Klägerin dargelegten und im Wesentlichen auch unstrittigen Besonderheiten einer Unterrichtstätigkeit im Rahmen von Integrationskursen an der Volkshochschule der Beklagten verbleibt es unter Anwendung der typisierenden Betrachtungsweise des Bundesarbeitsgerichts dabei, dass die Unterrichtstätigkeit der Klägerin nach wie vor grundsätzlich einzuordnen ist als eine Unterrichtstätigkeit an einer Volkshochschule, die Tätigkeit also nicht entspricht einem Unterrichten an einer allgemeinbildenden Schule (dazu nachfolgend 3.). Es kommt daher für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nach wie vor unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darauf an, ob die Klägerin ihre Unterrichtstätigkeit an der Volkshochschule der Beklagten weisungsabhängig unter Berücksichtigung vorstehender Kriterien erbracht hat bzw. erbringt (dazu nachfolgend 4.).

3. Die Unterrichtstätigkeit der Klägerin an der Volkshochschule der Beklagten im Rahmen der Integrationskurse (Deutsch als Fremdsprache) ist weiterhin unter Anwendung der typisierenden Betrachtung des Bundesarbeitsgerichts als Unterrichtstätigkeit an einer Volkshochschule zu betrachten. Trotz der geänderten Rahmenbedingungen - die Verabschiedung des Aufenthaltsgesetzes vom 30.07.2004, die darauf

basierende Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV) und das Konzept des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für einen bundesweiten Integrationskurs - hat sich an dem Status der Lehrkräfte als Volkshochschuldozenten in diesem Bereich nichts Entscheidendes geändert. Darauf hat bereits das Landesarbeitsgericht Hamburg in seinem Beschluss vom 16.11.2007 - 6 TaBV 18/06 - (zit. n. Juris Rdnr. 95) zutreffend hingewiesen. Nach wie vor steht die Unterrichtstätigkeit in den Integrationskursen bei der Volkshochschule K... unter Heranziehung der Begründungskriterien des Bundesarbeitsgerichts für die typisierende Betrachtung einer Unterrichtstätigkeit an einer allgemeinbildenden Schule nicht gleich.

a) Die Berufungskammer verkennt dabei zunächst nicht, dass sich die Integrationskurse sehr wohl unterscheiden von einer Vielzahl der sonstigen Angebote der Volkshochschulen, bezogen auf deren Teilnahme es für die Teilnehmer weder einen mittelbaren noch einen unmittelbaren Zwang noch irgendwelche Abschlussprüfungen gibt. Für diese Kurse kann sicherlich die Annahme des Bundesarbeitsgerichts bejaht werden, wonach die Verbindung der Schüler beziehungsweise Kursteilnehmer zum Unterrichtsträger deutlich lockerer ist, weil es zum Beispiel keinen Schulzwang gibt und sich die Schüler leicht von der Schule lösen können. Bei den Integrationskursen darf jedoch nicht verkannt werden - auch wenn sie nicht der Berufsvorbereitung dienen -, dass es den Kursteilnehmern nicht ohne weiteres möglich ist, sich von den Kursen zu lösen. Vielmehr übt der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber über die entsprechenden Vorschriften einen deutlichen Druck und Zwang auf die Adressaten dieser Integrationskurse aus, damit sie an den Kursen teilnehmen und sie darüber hinaus diese auch erfolgreich bestehen. Dies ist eher atypisch für die üblichen Unterrichtsgegenstände an Volkshochschulen, wenngleich das Berufungsgericht auch insoweit nicht verkennt, dass es auch jenseits der Integrationskurse an Volkshochschulen Angebote gibt, die auf einen förmlichen Abschluss mit entsprechenden Tests ausgerichtet sind und die für die Teilnehmer im Einzelfall für deren berufliches Fortkommen auch von Relevanz sein können. Bei den Integrationskursen besteht jedoch die Besonderheit, dass nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG unter anderem Voraussetzung für den Einbürgerungsantrag ist, dass der antragstellende Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Gemäß § 10 Abs. 4 StAG liegen

die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 wiederum vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Neben § 44 Aufenthaltsgesetz, der die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs regelt, verpflichtet § 44 a Aufenthaltsgesetz den Ausländer wiederum unter bestimmten Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Ganz wesentlich ist insoweit, dass gemäß § 44 a Abs. 3 S. 2 Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörde den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Teilnahmeverpflichtung anhalten kann. Es kann daher nicht ohne weiteres die Rede davon sein, dass sich die Schüler bzw. die Verpflichteten nach § 44 a Aufenthaltsgesetz leicht wieder von der Schule lösen können. Im Gegenteil: Gerade der Verwaltungszwang zur Erfüllung der Teilnahmepflicht belegt die besondere Bedeutung des Integrationskurses. Hinzu kommt, dass die Verletzung der Teilnahmepflichten aus § 44 a Aufenthaltsgesetz für den betroffenen Ausländer auch Sanktionen zur Folge hat. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Aufenthaltsgesetz ist nämlich die Verletzung der Verpflichtung nach § 44 a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz ist wiederum dem Ausländer die Niederlassungserlaubnis nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) nachgewiesen sind, der Integrationskurs also erfolgreich abgeschlossen wurde.

All diese Vorschriften belegen, dass der von der Volkshochschule der Beklagten angebotene Integrationskurs nicht vergleichbar ist mit jenen Unterrichtsgegenständen an der Volkshochschule, an denen der zu Unterrichtende im Wesentlichen freiwillig teilnimmt und er sich folglich von diesem Kurs auch relativ einfach wieder trennen kann.

b) Eine weitere Besonderheit des Integrationskurses besteht darin, dass die nach § 44 a Aufenthaltsgesetz verpflichteten Adressaten nicht nur am Kurs teilnehmen müssen, sondern später in einer Abschlussprüfung auch den erfolgreichen Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Eine solche - offizielle - Abschlussprüfung ist für Volkshochschulen eher untypisch, zumal wenn die Abschlussprüfung bzw. deren Bestehen auch noch Voraussetzung für weitere Berechtigungen

der Ausländer ist bzw. das Nichtbestehen sanktioniert wird durch Versagung verschiedener Erlaubnisse.

c) Ungeachtet dieser nicht in Abrede zu stellenden Besonderheiten bleibt es aber dennoch dabei, dass die Unterrichtstätigkeit in diesen Integrationskursen unter Berücksichtigung der Kriterien des Bundesarbeitsgerichts für die typisierende Betrachtungsweise zwischen allgemeinbildenden Schulen und Volkshochschulen nicht einer Unterrichtstätigkeit an allgemeinbildenden Schulen gleichsteht, sondern weiterhin Unterrichtstätigkeit an einer Volkshochschule bleibt.

aa) Festzuhalten ist insoweit zunächst, dass der eigentliche Unterrichtsgegenstand und das Ziel des Kurses darauf gerichtet sind, die deutsche Sprache zu erlernen. Erlernen einer fremden Sprache ist aber typischer Unterrichtsgegenstand an Volkshochschulen. Mit anderen Worten:

Unabhängig von den Anforderungen bezüglich des Erwerbs des Zertifikats Deutsch und der Erforderlichkeit eines Abschlusstests ist der Unterrichtsgegenstand - Erlernen einer Fremdsprache – geradezu ein typisches Angebot der Volkshochschulen. Es ist für Volkshochschulen charakteristisch, dass die dortigen Teilnehmer nicht in besonderer Weise in ein Schul- oder Ausbildungssystem - wie dies bei allgemeinbildenden Schulen der Fall ist - eingebunden sind, sondern es „lediglich“ um das Erlernen einer Sprache geht. Etwaiger staatlicher Zwang - mittelbar oder unmittelbar - ändert an dem Unterrichtsgegenstand nichts.

bb) Der Klägerin kommt als Unterrichtende in den Integrationskursen auch anders als an allgemeinbildenden Schulen keine umfassende Erziehungsaufgabe zu. Gemäß § 3 IntV dient der Kurs der erfolgreichen Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz, wobei das Kursziel bereits dann erreicht ist, wenn sich ein Kursteilnehmer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zu Recht finden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann. Insoweit besteht unabhängig von dem auch in der Regel gegebenen Schulzwang an allgemeinbildenden Schulen ein deutlicher Unterschied zwischen den Integrationskursen und dem Unterrichten an einer allgemeinbildenden Schule, die dem staatli-

chen Bildungsauftrag verpflichtet ist. Obgleich nicht verkannt werden soll, dass die Integrationskursverordnung und auch das Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs durchaus Einfluss auf den Unterricht und die Unterrichtsgestaltung haben, so bleibt dennoch festzuhalten, dass es für den Unterricht in Integrationskursen nach wie vor an einem - anders als bei allgemeinbildenden Schulen - dichten Regelwerk an Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen fehlt. Nach wie vor bedeutet Unterricht an allgemeinbildenden Schulen eine stärkere Einbindung von Schülern in das Schul- und Ausbildungssystem und damit eine stärkere persönliche Abhängigkeit der Lehrkräfte. Dieses Maß der Abhängigkeit erreicht die unterrichtende Tätigkeit in Integrationskursen bei typisierender Betrachtung grundsätzlich nicht. Weiterhin entspricht dem fehlenden umfassenden Erziehungsauftrag der Integrationskurse im Verhältnis zu allgemeinbildenden Schulen, dass die Reglementierung der Sprachintegrationskurse nicht das Ausmaß der Regelungen an allgemeinbildenden Schulen erreicht. Die Integrationskursverordnung konstituiert nur Rahmenbedingungen. § 3 IntV beschränkt sich auf allgemeine Vorgaben. Das Konzept des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für einen bundesweiten Integrationskurs ist zwar detaillierter, enthält Vorgaben zu Umfang, zum Inhalt und den Methoden für den Sprachkurs und den Orientierungskurs. Genauer besehen handelt es sich dabei jedoch um einen durchaus weiteren Rahmen (vgl. so schon in der Beurteilung LAG Hamburg, Beschluss vom 16.11.2007 - 6 TaBV 18/06 -, zit. n. Juris Rdnr. 102 -). Es verbleiben daher erhebliche Strukturunterschiede zwischen dem Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule und dem Unterricht in Integrationskursen.

Es gilt folglich weiterhin bei typisierender Betrachtung der Grundsatz, dass dann, wenn die Lehrtätigkeit nicht durch das Ziel der Vermittlung eines förmlichen schulischen Abschlusses geprägt ist, der Vergleich mit Lehrkräften an einer Volkshochschule außerhalb schulischer Lehrgänge naheliegt (vgl. dazu BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 13). Die Klägerin unterrichtet nicht mit dem Ziel der Vermittlung eines förmlichen schulischen Abschlusses, weshalb es bei der typisierenden Betrachtung auch bezogen auf die Unterrichtstätigkeit in den Integrationskursen bleiben muss.

4. Da Volkshochschuldozenten nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich Unterrichtstätigkeit als freie Mitarbeiter erbringen können, ist die Klägerin nur dann Arbeitnehmerin, wenn die Parteien dies vereinbart haben - was nicht der Fall ist - oder im Einzelfall festzustellende Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erforderliche Grad der persönlichen Abhängigkeit gegeben ist. Entscheidend ist also, wie intensiv die Klägerin als Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingebunden ist und in welchem Umfang sie den Unterrichtsinhalt, die Art und Weise seiner Erteilung, ihre Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Dienstleistung mitgestalten kann (BAG, Urteil vom 12.09.1996 - 5 AZR 104/95 -, zit. n. Juris Rdnr. 42).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze vermag das Berufungsgericht trotz der detaillierten Klagbegründung ebenso wie das Arbeitsgericht nicht festzustellen, dass die Klägerin bei ihrer Unterrichtstätigkeit in den Integrationskursen zur Leistungsweisungsgebundener fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet war.

a) Typisch für ein Arbeitsverhältnis ist es, dass der Arbeitgeber innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens nach seinen Bedürfnissen über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers verfügen kann. Die zeitliche Festlegung der Dienstleistung durch eine vertragliche Vereinbarung beider Vertragsparteien selbst wiederum schränkt die Dispositionsmöglichkeiten des Dienstherrn ein und verschafft andererseits der betroffenen Lehrkraft eine sichere Entscheidungsgrundlage, die ihr die anderweitige Disposition über ihre Arbeitskraft erleichtert. Entscheidend für die Beurteilung der Weisungsabhängigkeit bezogen auf die Arbeitszeit ist also die Frage, wer über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage sowie über Beginn und Ende der Arbeitszeit entscheidet.

Die Klägerin argumentiert dahin, der Umstand, dass sie Wünsche äußern könne und diese im Einzelfall auch berücksichtigt werden würden, ändere nichts daran, dass es sich um Organisationsvorgaben und damit einseitige Maßnahmen der Beklagten handele. Die Stundenpläne würden nicht nach den zeitlichen Vorgaben der Dozenten erstellt. Es sei vielmehr die Fachbereichsleitung, die nach dem Stand der Neuanmel-

dungen und der Weitermeldungen die Anzahl der neu zu beginnenden Vollzeit- und Teilzeitmodule zu den allein von der Bereichsleitung festgelegten Tageszeiten und den von ihr allein festgelegten Kurspausen am Vormittag, Nachmittag und Abend plane. Aus diesem organisatorischen Rahmen ergäben sich aufgrund der Komplexität des Kurssystems Vorfestlegungen der Beklagten für den zeitlichen Einsatz, weshalb es für sie - Klägerin - in der Regel nur einen eingeschränkten Spielraum gebe. Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit bewirke des Weiteren, dass sie im Übrigen ihre zeitlichen Dispositionen den Anforderungen der Beklagten weitgehend unterordnen müsse.

Mit dieser Argumentation lässt sich eine Weisungsabhängigkeit bezüglich der Arbeitszeit nicht begründen.

Die Klägerin hat mit der Beklagten keinen Rahmenvertrag geschlossen, aufgrund dessen sie sich verpflichtete, ein bestimmtes Stundensoll zu erbringen und im übrigen die Beklagte einseitig im Rahmen dieses Stundensolls die Möglichkeit hatte, ihr die Lage der Unterrichtszeiten zuzuweisen. Wenngleich nicht verkannt wird, dass aufgrund der organisatorischen Zwänge und Abläufe sicherlich die Beklagte ein Interesse daran hat, ihre Planung durchzuführen, so bleibt es dennoch dabei, dass sie - Beklagte - gegenüber der Klägerin keine - und darauf kommt es allein an - rechtliche Handhabe hat, ihr einseitig Unterrichtszeiten zuzuweisen. Der Rahmenvertrag regelt eindeutig, dass die genaue Veranstaltung und deren Dauer für jedes Semester/jeden Arbeitsabschnitt neu durch Einzelvereinbarung im Rahmen der Programmplanung festgelegt wird. Einzelvereinbarung bedeutet nicht einseitige Zuweisung, sondern einvernehmliche Regelung zwischen den Vertragsparteien. Dies setzten die Vertragsparteien in der Vergangenheit durch Einzelverträge um, in denen sich die Klägerin mit ihrer Unterschrift – also ebenfalls einvernehmlich – bereit erklärte, die im Programmheft unter ihrem Namen veröffentlichten Veranstaltungen durchzuführen. Wenn die Klägerin behauptet - was aber wohl zwischen den Parteien auch unstrittig sein dürfte -, dass diese Einzelverträge jedenfalls teilweise zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, zu dem die genaue Lage der Unterrichtszeiten für die Klägerin noch nicht bekannt war, so führt dieses nicht dazu, dass damit ein einseitiges Weisungsrecht der Beklagten zur Lage der Arbeitszeiten anzunehmen ist. Denn ent-

scheidend bleibt - und Gegenteiliges hat die Klägerin nicht substantiiert behauptet – dass die Beklagte rechtlich nicht gegen den Willen der Klägerin ihr bestimmte Unterrichtszeiten zuweisen konnte. Die Vereinbarung zwischen den Parteien ermöglichte nur eine einvernehmliche Regelung. Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn der Einzelvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, als die Lage der einzelnen Unterrichtszeiten für die Klägerin noch nicht bekannt war, dennoch die dann später erfolgte Bestimmung der konkreten Unterrichtszeiten immer einvernehmlich geschah. Die Klägerin hat nicht behauptet, ihr sei gegen ihren Willen einseitig von der Beklagten eine bestimmte Unterrichtszeit zugewiesen worden. Sie behauptet lediglich, aufgrund der organisatorischen Zwänge und ihrer wirtschaftlichen Lage habe sie mehr oder weniger die Vorstellungen der Beklagten akzeptieren müssen. Dies ist aber unerheblich im Hinblick auf die Frage, ob die Beklagte insoweit ein einseitiges Weisungsrecht hatte. Rechtlich hatte sie es nicht. Die Klägerin hätte rechtlich die Zuweisung bestimmter Unterrichtszeiten ablehnen können, wenn sie damit nicht einverstanden gewesen wäre. Insoweit besteht ein gewichtiger Unterschied zu einem Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule, dem gegebenenfalls im Rahmen seines Stundenkontingents bei der Stundenplangestaltung auch gegen seinen Willen eine bestimmte Unterrichtszeit zugewiesen werden kann. Dass im Übrigen auch bei Lehrern an allgemeinbildenden Schulen - soweit wie möglich - deren Wünsche berücksichtigt werden, mag richtig sein. Entscheidend ist aber, dass rechtlich gegen deren Willen ihnen auch bestimmte Unterrichtszeiten zugewiesen werden können. Dies ist bei der Klägerin anders. Es bedurfte immer der einvernehmlichen Regelung mit der Folge, dass die Klägerin auch bestimmte Zeiten hätte ablehnen können.

Wenn sie im Übrigen in diesem Zusammenhang auf ökonomische Zwänge hinweist, die es ihr nicht ermöglicht hätten, den Vorstellungen der Beklagten nicht zu entsprechen, so ist dies unerheblich. Es ist allein die Entscheidung der Klägerin, in einem erheblichen Volumen Unterrichtszeiten anzunehmen. Die Beklagte hat dies nicht von ihr einseitig verlangt. Wenn die Klägerin dies dennoch wünschte - und sie hat selbstverständlich dafür wirtschaftliche Gründe gehabt - so ist dies aber Ausdruck einer einvernehmlichen Regelung, mit der nicht gleichzeitig unter Hinweis auf wirtschaftliche Zwänge ein einseitiges Weisungsrecht der Beklagten bezüglich der Lage der Arbeitszeit argumentativ begründet werden kann. Je höher das von der Klägerin ge-

wünschte Unterrichtsvolumen, desto geringer die zeitlichen Freiräume. Dies ist aber freie Entscheidung der Klägerin.

Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Beklagte beispielsweise gegenüber der Klägerin einseitig einen Stundenplan durchgesetzt hat. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Beklagte für sich in Anspruch nahm, die einmal vereinbarte Lage der Unterrichtszeiten im Laufe des Jahres oder des Semesters einseitig zu ändern und ihren Bedürfnissen anzupassen. Immer wäre eine Vertragsänderung erforderlich gewesen. Der von der Beklagten aufgestellte Stundenplanentwurf, der sodann mit dem Dozenten abgestimmt wurde, wurde folglich Vertragsinhalt und nicht einseitig von der Beklagten aufgestellt. Die vertragliche Bindung der Parteien an die vereinbarten Tage und an die stundenplanmäßig festgelegte Unterrichtszeit und deren Lage spricht daher nicht für ein Arbeitsverhältnis, sondern für eine freie Mitarbeit (vgl. dazu auch BAG, Urteil vom 09.03.2005 - 5 AZR 493/04 -, zit. n. Juris Rdnr. 24).

b) Die Klägerin ist auch nicht unter Würdigung des Unterrichtsinhaltes und der Art und Weise der Unterrichtserteilung als weisungsabhängige Arbeitnehmerin anzusehen. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Lehrkraft den Unterrichtsinhalt und die Art und Weise der Unterrichtserteilung mitgestalten kann, ist von Relevanz für die Abgrenzung zwischen freier Mitarbeit und Arbeitnehmereigenschaft. Allerdings ist dabei zu beachten, dass - und dies gilt sowohl für eine unterrichtende Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen als auch für alle Dozententätigkeiten an einer Volkshochschule - der Lerninhalt, das Lernziel oder der Lehrplan dem Unterrichtenden grundsätzlich vielfältige Möglichkeiten zur pädagogischen Gestaltung bieten. Es verbleiben immer für den Unterrichtenden Freiräume für eigene Initiativen und selbstverantwortete Wege. Diese Freiräume sind - darauf hat die Klägerin auch zutreffend hingewiesen - auch notwendig, um auf die Situation der jeweiligen Teilnehmer eingehen zu können. Der angemessene Umgang mit dem Lehrplan schließt deshalb auch die Freiheit für die Lehrkraft ein, das Konzept in eigener pädagogischer Verantwortung auszugestalten. Mit anderen Worten:

Verbleibt ein pädagogischer Freiraum bei der Unterrichtstätigkeit, so ist dieser Freiraum noch nicht zwingend Grund für die Annahme, der Unterrichtende sei nicht weisungsabhängig und gelte als freier Mitarbeiter. Vielmehr ist dann trotz eines beste-

henden pädagogischen Freiraums zu prüfen, ob der Unterrichtende an der Volkshochschule im Wesentlichen frei von Weisungen seines Auftraggebers tätig wird.

Solche konkreten Weisungen seitens der Beklagten an die Klägerin bezüglich der Durchführung ihres Unterrichts - didaktisch und methodisch - sind weder substantiiert behauptet von der Klägerin noch sonst für das Berufungsgericht erkennbar. Die Klägerin stützt sich auch nicht zur Begründung ihrer Arbeitnehmereigenschaft auf diesbezügliche konkrete Einzelweisungen der Beklagten, sondern behauptet, es existiere ein derart dichtes Regelwerk bezogen auf die Integrationskurse, dass sie nicht mehr im Wesentlichen frei die Art und Weise der Unterrichtserteilung gestalten könne.

Mit dieser Argumentation lässt sich aber ihre Arbeitnehmereigenschaft nicht begründen. Denn zunächst ist zu beachten, dass es für jeden Auftrag, der im Rahmen selbständiger Dienstleistung erbracht wird, typisch ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer das zu erreichende Ziel vorgibt. Der Auftraggeber kann im selbständigen Rechtsverhältnis den Inhalt der zu erbringenden Dienstleistung vorgeben. Erst dann, wenn - bezogen auf Unterrichtstätigkeit - der Auftraggeber dem Unterrichtenden im Wesentlichen einseitig die Art und Weise der zu erbringenden Unterrichtstätigkeit, insbesondere die Methodik, vorgibt, kann dies ein Anhaltspunkt für ein Arbeitsverhältnis sein.

Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Insbesondere folgen solche Einengungen für die Klägerin nicht aus den von ihr angeführten Rechtsgrundlagen und Konzepten.

Im vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herausgegebenen Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs werden lediglich grundsätzliche Fragen geregelt, nämlich zunächst zum Umfang des Kurses und zu den Teilnehmern, weiterhin zur Gestaltung des modularen Kurssystems und zu den Methoden. Ausdrücklich betont wird allerdings in dem Konzept (S. 12) dass die Didaktik in den Integrationskursen davon ausgehe, es gebe keinen methodischen Königsweg, der auf jeden Lerner und jede Lernkonstellation passe, sondern dass die Lehrkraft die Organisatorin eines Prozesses sei, der Lernen für jeden Teilnehmenden nach dessen individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen ermögliche. Ausdrücklich betont wird daher die Ver-

antwortung des Unterrichtenden. Auf S. 18 des Konzepts heißt es, die Methoden sollten den Lernbedingungen Erwachsener Rechnung tragen und die Grundgrößen des Zweitspracherwerbs berücksichtigen. Die Methodenauswahl habe sich dabei nach den Lernzielen und Lerninhalten zu richten. Die Auswahl treffe die Lehrkraft, der dadurch als Gestalterin des Unterrichtsprozesses hohe Bedeutung zukomme. Wenn sodann in der Konzeption Inhalt und Methoden aufgeführt werden, so handelt es sich dabei nur um allgemeine Ausführungen, aufgrund derer die Klägerin aber in ihrer konkreten Unterrichtsgestaltung weder methodisch noch didaktisch eingeschränkt wurde oder einem Weisungsrecht der Beklagten unterlag. Verantwortlich für die Art und Weise des Unterrichts und dessen Gestaltung blieb und bleibt die Klägerin.

Anderes folgt auch nicht aus der Integrationskursverordnung. Dort wird lediglich die Grundstruktur des Sprachkurses festgelegt und es wird vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen müssen. Konkrete inhaltliche Weisungen zur Durchführung des Unterrichts ergeben sich aus der Integrationskursverordnung nicht. Dies gilt im übrigen auch für das Rahmencurriculum für Integrationskurse Deutsch als Fremdsprache. Zwar wird dort sehr umfangreich auf 130 Seiten ab Seite 23 zu den Lernzielen ausgeführt und es werden 12 Lernziele (Kommunikation in Handlungsfeldern) genannt. Aber auch dies begründet kein einseitiges Weisungsrecht der Beklagten zur Gestaltung des Unterrichts und die Beklagte nimmt ein solches für sich auch nicht in Anspruch. Vielmehr heißt es unter 1.3 des Rahmencurriculums, es handele sich dabei nicht um einen Lehrplan, sondern das Rahmencurriculum definiere einen Rahmen für Ziele und Inhalte des Integrationskurses und zeige, in welchen gesellschaftlichen Kontexten Migrantinnen und Migranten sprachlich in der Zielsprache handeln wollen bzw. müssen und liste maximal mögliche Lernziele aus. Erst in zweiter Linie richte es sich im übrigen an „Deutsch als Zweitsprache“ Lehrkräfte. Das Rahmencurriculum gibt ausdrücklich keine Aussagen zum methodischen Vorgehen in den Integrationskursen (1.3.2), sondern es definiert lediglich die Lernziele des Sprachkurses. Die Definition der Lernziele ist aber völlig unerheblich für die Frage, ob freie Mitarbeit oder abhängige Tätigkeit gegeben ist. Denn - wie bereits ausgeführt - jeder Auftraggeber gibt auch im Rahmen selbständiger Vertragsgestaltung dem Auftragnehmer

ein bestimmtes Auftragsziel vor. Selbst wenn diese Ziele präzise definiert werden, führt dies noch nicht zwingend zur abhängigen Beschäftigung.

Nach alledem kann keine Rede davon sein, dass die Klägerin in ihrer Unterrichtsgestaltung durch einseitige Vorgaben der Beklagten derart eingeschränkt war, dass ihr kein nennenswerter Spielraum mehr blieb und deshalb dieser Umstand ein Hinweis für eine Arbeitnehmerstellung der Klägerin sein könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Es verbleiben hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung und Lehrstoffvermittlung nennenswerte Gestaltungsspielräume bei der Klägerin.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei dem Unterricht in der Volkshochschule der Beklagten das Lehrbuch aus dem Huebnerverlag benutzt wird. Zwar behauptet die Klägerin, dies werde einseitig von der Beklagten gestellt. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, wäre dies ein für die Beurteilung einer Arbeitnehmereigenschaft zu vernachlässigender Umstand, denn trotz der einseitigen Einführung eines solchen Lehrbuches verbliebe der Unterrichtenden genügend methodischer und didaktischer Spielraum. Es bliebe ihr unbenommen, neben dem Lehrbuch, das dann selbstverständlich als Grundlage zu nutzen wäre, weitere didaktische Gestaltungsmöglichkeiten und eigene erstellte Unterlagen oder Übungszettel zu nutzen. Unabhängig davon ist die Klägerin aber auch nicht der Behauptung der Beklagten substantiiert entgegengetreten, es sei die Entscheidung der Dozenten in der Fachkonferenz gewesen, das Buch zu nutzen. Selbst wenn die Beklagte dies dann so übernommen und allen Dozenten mitgeteilt hätte, bliebe es eine freie Entscheidung der Dozenten und keine Weisung der Beklagten. Der Beklagten dürfte es egal gewesen sei, welches Buch genutzt wird. Hätten sich die Dozenten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten aus sachlichen Gründen für ein anderes Buch entschieden, hätte die Beklagte dies vermutlich auch akzeptiert. Dies belegt, dass sie sich insoweit keines wesentlichen Weisungsrechtes berührt.

c) Die Klägerin ist auch nicht durch die Übernahme von Nebenarbeiten im wesentlichen Umfang in die Organisation und die Betriebsabläufe der Volkshochschule integriert worden. Eine solche Eingliederung und Einordnung unter die Abläufe kann

Hinweis auf eine Arbeitnehmerstellung sein. Bei der Gesamtbetrachtung darf dies nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Klägerin bezieht sich als Hinweis auf ihre Eingliederung und Einordnung in die betrieblichen Abläufe darauf, dass sich ihre Tätigkeit nicht in der bloßen Unterrichtung der Teilnehmer erschöpfe, sondern dass sie den Einstufungstest, den Zwischentest und den Modelltest durchführe und die Ergebnisse der Tests bei der pädagogischen Koordinatorin einreiche, um mit dieser den Leistungsstand der Gruppe und einzelner Teilnehmer zu analysieren und eine Prognose abzugeben. Zudem sei sie in die betriebliche Organisation deshalb eingegliedert, weil unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Integrationslehrkraft der ständige und enge Austausch mit der Programmbereichsleitung und der pädagogischen Koordinatorin über das Leistungsniveau des Kurses und einzelner Teilnehmer sei. Gerade das modulare System erfordere immer wieder Entscheidungen in Abstimmung mit der Programmbereichsleitung bezüglich des Überspringens von Modulen oder eines Kurswechsels, wobei allerdings die Programmbereichsleitung die letzte Entscheidung treffen.

Diese Argumentation der Klägerin ist durchaus gewichtig. Sie belegt, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit eben nicht nur darauf reduziert, den zu Unterrichtenden den Stoff zu vermitteln, sondern dass sie darüber hinaus auch kommuniziert mit der Programmbereichsleitung und der pädagogischen Mitarbeiterin, und zwar sowohl bezüglich der Kursgruppe als solcher als auch bezüglich des Leistungsvermögens und des Leistungsstandes einzelner Mitarbeiter mit dem Ziel, dass gegebenenfalls die pädagogische Koordinatorin eine Entscheidung darüber trifft, wie mit dem Teilnehmer weiter zu verfahren ist. Eine solche Beratungstätigkeit kann Ausdruck einer Einbindung eines Dozenten in die Organisation einer Volkshochschule sein und ist deshalb bei der Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft zu berücksichtigen.

Hier ist jedoch zu beachten, dass die Abarbeitung des ihr erteilten Auftrages - Unterrichtung der Teilnehmer mit dem Ziel der Absolvierung der Abschlussprüfung - gerade auch diese Abstimmungen mit der Programmbereichsleitung und der pädagogischen Koordinatorin erfordert. Die Klägerin hat nicht den Auftrag übernommen, ledig-

lich stur den Unterricht zu vermitteln, sondern Gegenstand des Auftrages, zu dessen Erfüllung sie sich verpflichtet hat, ist die Unterrichtung und pädagogische Betreuung der Teilnehmer mit dem Ziel des erfolgreichen Kursabschlusses. Das heißt, wenn die Klägerin Abstimmungen mit der pädagogischen Koordinatorin und der Programmbereichsleitung vornimmt, so ist sie insoweit lediglich derart in den Betriebsablauf integriert, wie es gerade die Abarbeitung dieses Auftrags erfordert (vgl. dazu schon LAG Hamburg, Beschluss vom 16.11.2007 - 6 TaBV 18/06 -, zit. n. Juris Rdnr. 129). Eine weitergehende Weisungsabhängigkeit im Rahmen einer Integration in den Betriebsablauf ist nicht erkennbar. Die Klägerin hat nicht substantiiert vorgetragen, es gebe einseitige Weisungen der Beklagten an sie, dass, wann und wie solche Abstimmungen und Gespräche zu führen sind. Vielmehr sind diese Gespräche Ausdruck der pädagogischen Freiheit der Klägerin, denn sie entscheidet, wann sie es für erforderlich hält, Programmbereichsleitung und pädagogische Koordinatorin bezüglich des Leistungsstandes ihrer Kursgruppe oder einzelner Teilnehmer zu unterrichten und Abstimmungen vorzunehmen mit dem Ziel entsprechender Maßnahmen der Administration.

d) Auch der Umstand, dass die Klägerin beteiligt ist am Einstufungstest, am Zwischentest und am Modelltest führt nicht dazu, dass sie damit weisungsabhängig tätig ist. Damit steht sie insbesondere nicht einem Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule gleich. Denn zu beachten - und dies ist besonders gewichtig - ist zunächst, dass die Klägerin die eigentliche Abschlussprüfung verantwortlich nicht abnimmt. Diese legen die Teilnehmer beim Landesverband der Volkshochschulen in Schleswig-Holstein ab. In die offizielle Überprüfung ist die Klägerin daher - anders als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen - nicht eingebunden. Tests und Prüfungen sind an allgemeinbildenden Schulen für die Schülerinnen und Schüler von erheblicher Bedeutung. Sie entscheiden über deren schulisches Fortkommen und das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses an der allgemeinbildenden Schule. Anders als unterrichtsbegleitende Kontrolltests, die keinen Einfluss auf den offiziellen Abschluss haben, sind Klassenarbeiten und deren Benotung von erheblicher Relevanz für den schulischen Erfolg. Gerade wegen der besonderen Bedeutung der Benotung von Klassenarbeiten sind Lehrer an allgemeinbildenden Schulen insoweit auch einer stärkeren Kontrolle unterzogen. Dies gilt nicht nur für ein dichtes von der Kultusbe-

hörde gestelltes Regelwerk für die Benotung, sondern auch für die Begründung der einzelnen Benotungsstufe gegenüber den Schülern und bei minderjährigen Schülern auch gegenüber den Eltern.

Die Klägerin ihrerseits ist aber an der allein für den Teilnehmer rechtlich relevanten Benotung - Abschlusstest beim Landesverband der Volkshochschulen in S-H... - gerade nicht beteiligt. Sie überprüft die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur unterrichtsbegleitend im Zwischentest und im Modelltest. Dabei handelt es sich aber nicht um die klassische Beurteilung von Arbeiten, sondern um - wenn auch vom Curriculum vorgegebene - Kontrollen hinsichtlich des Leistungsstandes der Teilnehmer. Die Teilnehmer sollen sich selbst einschätzen können und die Unterrichtende soll Aufschluss darüber erhalten, inwieweit noch Defizite bestehen. Dies ist aber der klassische Inhalt der von ihr übernommenen Aufgabe. Ihre pädagogische Verantwortung umfasst es, dafür Sorge zu tragen, dass das Unterrichtsziel erreicht werden kann. Dies ist typischerweise auch Inhalt einer unterrichtenden Tätigkeit. Mit anderen Worten:

Wenn die Klägerin an den Zwischentests und am Modelltest beteiligt ist und diese im Wesentlichen auch selbst mündlich und schriftlich durchführt, so bedeutet dies keine Integration in wesentliche Betriebsabläufe, sondern ist nur Ausdruck des Umfangs ihrer pädagogischen Verantwortung im Rahmen der übernommenen unterrichtenden Tätigkeit. Eine Weisungsabhängigkeit folgt daraus nicht. Zumal auch überhaupt nicht erkennbar ist, dass die Beklagte der Klägerin methodisch oder didaktisch irgendwelche Weisungen zur Durchführung der Tests erteilt hat. Sollte es im übrigen etwaige Einheitstests oder allgemeine Kriterien geben, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassen hat, so würde eine solche Bindung an diese Kriterien ebenfalls nicht zu einer Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin beitragen können. Abgesehen davon, dass sie damit auch nur den von ihr übernommenen Unterrichtsgegenstand erfüllen würde, spräche ein eng vorgegebener Inhalt der Tests durch das Bundesamt auch gerade gegen eine Integration der Klägerin in die Betriebsorganisation der Beklagten. Sie wäre dann bezogen auf die Durchführung der Tests gerade nicht integriert, sondern sie müsste lediglich das Abarbeiten, was ihr das Bundesamt vorgegeben hätte als Inhalt des Tests. Einseitige Weisungsrechte der Beklagten ihr gegenü-

ber lassen sich daraus nicht ableiten. Auch keine besondere Integration in die betrieblichen Abläufe.

e) Soweit die Klägerin darauf hinweist - was unstreitig ist -, sie müsse eine Anwesenheitsliste führen, ist dieser Umstand für die Abgrenzungsfrage freie Mitarbeit oder Arbeitnehmereigenschaft zu vernachlässigen. Das Berufungsgericht verkennt insoweit nicht, dass es sich dabei um eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgegebene Anwesenheitsliste handelt, bei der auch festgestellt werden muss, ob der Teilnehmer entschuldigt oder unentschuldigt fehlt. Es wird auch nicht verkannt, dass diese von der Klägerin zu führende Liste für die Beklagte und für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administrativ von Bedeutung ist. Es mag daher zutreffen, dass die Klägerin insoweit auch über die eigentliche Unterrichtstätigkeit hinaus in gewissem Umfang eine Verwaltungstätigkeit für die Beklagte erbringt. Diese Leistung ist für die Beurteilung ihrer Eigenschaft zu vernachlässigen und von äußerst untergeordneter Bedeutung. Denn das eine solche Anwesenheitsliste geführt werden muss, dürfte auf der Hand liegen. Wer sonst als die Klägerin sollte sie im Übrigen führen? Mit dieser untergeordneten Leistung ist die Klägerin jedenfalls nicht wesentlich in die betrieblichen Abläufe eingegliedert. Es handelt sich - wenn überhaupt - um eine zu vernachlässigende Nebenarbeit. Dies gilt im übrigen auch für die Weitermeldung der Teilnehmenden zum Folgemodul, wobei allerdings zwischen den Parteien ohnehin streitig ist der Beitrag der Klägerin in diesem Bereich. Das im übrigen der Unterricht vor- und nachzubereiten ist, liegt in der Natur der Sache und ist für jede Unterrichtstätigkeit typisch. Dass die Beklagte die Klägerin angewiesen hat, die Teilnehmer auch bei psychosozialen Problemen zu beraten, ist von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen worden. Die Beklagte weist insoweit zutreffend darauf hin, dass die Dozenten für die Wissensvermittlung verantwortlich sind, bei der zwar auch die Gesamtpersönlichkeit des Teilnehmers zu berücksichtigen ist, für eine psychosoziale Betreuung jedoch der entsprechende fachliche psychosoziale und sozialpädagogische Dienst zur Verfügung steht, den jeder Teilnehmer gegebenenfalls in Anspruch nehmen kann. Die Klägerin hat dem substantiiert nicht widersprochen.

f) Auch die Berücksichtigung der von der Klägerin angeführten Kontrollmöglichkeiten des Bundesamtes für Migration und der Evaluationen, die die Beklagte durchführt,

führt nicht zur Arbeitnehmereigenschaft. Selbst wenn es zutrifft, dass potenziell ständig eine Kontrolle seitens des Bundesamtes durchgeführt werden kann, so ist dies keineswegs zu vergleichen mit der Kontrolldichte durch die Schulbehörde an allgemeinbildenden Schulen. Dies belegt bereits die praktische Handhabung, wonach die Klägerin seit 2004 nur einmal kontrolliert wurde und die Beklagte in den gesamten Integrationskursen seit 2004 nur noch ein weiteres Mal. Dies ist nicht zu vergleichen mit der Aufsichtstätigkeit der Schulbehörde, die ständig gewährleisten muss, dass die allgemeinbildende Schule ihrem umfassenden Bildungsauftrag gerecht wird. Soweit die Beklagte ihrerseits durch Teilnehmerbefragungen (Evaluationsbögen) die Leistungen der Lehrkräfte überprüft, diese möglicherweise sogar auf einer Konferenz auswertet und mit den betroffenen Lehrkräften bespricht, so führt dies auch nicht zu einer weisungsabhängigen Tätigkeit. Denn ein Kontrollrecht der ordnungsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistung ist kein typisches Kennzeichen eines Arbeitsvertrages, sondern beschreibt das Recht eines jeden Gläubigers, die Erbringung einer geschuldeten Leistung auch zu kontrollieren. Soweit die Lehrkräfte im Interesse des Erhalts weiterer Unterrichtsaufträge eventuellen Beanstandungen Rechnung zu tragen haben, ist dies gerade nicht nur Ausdruck eines Arbeitsvertrages, sondern gilt auch für jede Art freiberuflicher Tätigkeit.

g) Letztlich vermag auch der Hinweis der Klägerin auf die Fachkonferenzen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Entscheidend ist, dass die Teilnahme an diesen Fachkonferenzen zwar von der Beklagten gewünscht wird, von ihr einseitig verpflichtend aber nicht durchgesetzt werden kann. Hinzukommt, dass sie gesondert vergütet wird. Schließlich ist aber nicht erkennbar, dass diese Fachkonferenzen ein Weisungsrecht der Beklagten begründen. Die Fachkonferenzen dienen in erster Linie einem Erfahrungsaustausch zwischen den Dozenten und einer Abstimmung ihrer Tätigkeit. Dass die Beklagte aus dem Inhalt dieser Fachkonferenzen einseitig gegenüber den Dozenten sodann Weisungen ableitet und diese ihnen auch erteilt, ist zwar von der Klägerin pauschal behauptet worden, jedoch nicht substantiiert belegt. Zudem ist zu beachten, dass die Dozenten - wenn die Klägerin von einer Beschlussfassung spricht - diesen Beschluss selbst fassen. Es ist also ein Beschluss freier Mitarbeiter in eigener Entscheidung. Die Dozenten entscheiden, was sie für ihre Tätigkeit für sinnvoll halten beziehungsweise was veranlasst werden soll. Wenn sich die

Beklagte dies dann zu eigen macht - was allerdings von ihr bestritten wird - dann übernimmt sie nur eine freie oder mehrheitliche Entscheidung der Dozenten und stützt sich insoweit nicht auf ein ihr angeblich oder vermeintlich zustehendes eigenes Weisungsrecht.

Nach alledem ist trotz der beachtlichen Argumentation der Klägervorteiler nach wie vor davon auszugehen, dass die Klägerin ihre Dienstleistung in freier Mitarbeit erbringt. Die vorgenommene Gesamtwürdigung aller Umstände zwingt zu diesem Ergebnis auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Integrationskurse. Die Klägerin mag zwar wirtschaftlich abhängig von der Beklagten sein. Dies ist aber unerheblich für den angeblichen Status als Arbeitnehmerin.

5. Die Berufung ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen. Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht. Es handelt sich vorliegend um eine Entscheidung, die auf der Beurteilung des Einzelfalles beruht, nämlich auf den konkreten Verhältnissen bei der Volkshochschule K... im Bereich der Unterrichtung von Integrationskursen. Dass sich im Bundesgebiet möglicherweise auch andere Dozenten in diesem Bereich einer Arbeitnehmereigenschaft berühren, ist unerheblich. Denn die Beurteilung, ob ein Vertragsverhältnis als freie Mitarbeit oder als Arbeitsverhältnis ausgestaltet ist, richtet sich immer nach dem tatsächlichen Vollzug im Einzelfall. Diese tatsächliche Ausgestaltung kann aber je nach Veranstalter und Träger der Integrationskurse unterschiedlich sein. Angesichts der hier getroffenen Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des konkreten Vortrages der Parteien bezogen auf die Verhältnisse in der Volkshochschule der beklagten Stadt liegt ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor. Das Berufungsgericht hat lediglich den Einzelfall im Rahmen der bekannten und feststehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur typisierenden Betrachtung von Unterrichtstätigkeiten geprüft.

gez. ...

gez. ...

gez. ...